

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.624.279

Wien, 5. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7752/J vom 7. September 2021 der Abgeordneten Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Für die Daten des 1. Halbjahres 2021 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7401/J vom 14. Juli 2021 verwiesen werden. Im Juli wurden 14.187 Anträge auf Familienbeihilfe bearbeitet, die Durchlaufzeit betrug 60,86 Tage – im August wurden 27.258 Anträge auf Familienbeihilfe bearbeitet, die Durchlaufzeit betrug 71,43 Tage. Dieses höhere Aufkommen konnte mittlerweile abgearbeitet werden.

Zu 3.:

Täglich langen derzeit circa 10.000 Fälle ein, im Moment sind in etwa 108.000 auszahlungsrelevante Fälle offen. Im Vergleichszeitraum waren 2019 circa 100.000 Anträge offen. Damit befindet sich die Zahl der offenen Anträge wieder am Vorkrisenniveau. Auch die durchschnittliche Durchlaufzeit befindet sich wieder am Vorkrisenniveau.

Zu 4.:

Die Erledigung eines Antrages beurteilt jeweils nach formellen und materiellrechtlichen Gesichtspunkten, ob Beihilfen nach den legislativen Vorgaben zustehen, zugestanden sind bzw. zustehen werden. Der Eingang der Anträge erfolgt größtenteils mittels Papier, über FinanzOnline oder als automatische Datenübermittlung durch das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) anlässlich der Geburt eines Kindes.

Wurde ein Antrag auf Familienbeihilfe oder Ausgleichszahlung für ein Kind oder für mehrere Kinder eingebracht, ist neben der Aktualität der Grunddaten Folgendes zu prüfen:

- Ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für ein weiteres Kind/für weitere Kinder bereits Familienbeihilfe bezieht,
- ob diese Auszahlung seit der letzten Überprüfung zurecht erfolgt ist, oder
- ob gegebenenfalls die Familienbeihilfe rückzufordern ist,
- ob für das Kind/die Kinder, für das/die Familienbeihilfe nun geltend gemacht wird, ab dem Zeitpunkt der Neubeantragung Familienbeihilfenanspruch besteht und wie lange die Familienbeihilfe zu gewähren ist oder ob der Antrag gegebenenfalls abzuweisen ist.
- Es ist festzulegen, welche Unterlagen bei künftigem Ablauf der Beihilfenbefristung, der Anlass für die Erstellung des nächsten Überprüfungsschreibens ist, für das Kind/die Kinder beigebracht werden sollen.
- Erscheint es nach Lage des Falles zweckmäßig, können auch zusätzlich Unterlagen für Kinder abverlangt werden, für die eine längere Befristung vorgesehen ist.

Liegen alle Voraussetzungen vor, wird die Familienbeihilfe zur Auszahlung gebracht.

Zu 5.:

Folgende Gründe verzögern in der Regel die Antragsbearbeitung:

- Der Antrag wird unvollständig ausgefüllt, dadurch ist es schwierig nachzuvollziehen, welcher Sachverhalt vorliegt.
- Vorzulegende Unterlagen bzw. Beweismittel fehlen oder sind unvollständig.

Zusätzlich wurde für Familien, die mit der Bewältigung der COVID-19-Krise vor besonderen Herausforderungen standen, durch die temporäre Aussetzung der Anspruchsüberprüfungsschreiben ein einfaches System zu deren Entlastung geschaffen. Der darauffolgende Versand der Anspruchsüberprüfungsschreiben im Februar 2021 führte zu einer vorübergehenden Erhöhung des Arbeitsvolumens.

Dieser Mehraufwand konnte jedoch mittlerweile abgearbeitet werden, sodass der Bearbeitungsstand sowie -zeitraum auf dem Vorkrisenniveau liegt. Dabei war es maßgeblich, dass durch die Modernisierung des Finanzamtes Österreich flexibel Teams eingesetzt werden konnten und so rasch reagiert werden konnte.

Zu 6.:

Bei Rückfragen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller werden mittels schriftlicher Aufforderung jeweils individuelle Fristen von zwei bis sechs Wochen zur Beantwortung oder Vorlage von Unterlagen eingeräumt.

Zu 7.:

Allgemein darf darauf verwiesen werden, dass sich gemäß Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. die legistische Zuständigkeit im Bundeskanzleramt befindet. Jene Unterlagen und Informationen, die am häufigsten unzureichend sind und deshalb nachgereicht werden müssen, werden nachstehend demnach aufgelistet:

Reiner Inlandssachverhalt:

- Ausbildungsnachweis bei volljährigem Kind
- Nachweis über Haushaltsgemeinschaft
- Nachweis über Kostentragung bei nicht im Haushalt lebendem Kind
- Nachweis über Abschluss der (Schul-)Ausbildung

Auslandssachverhalt (Übersiedlung nach Österreich):

- Ausbildungsnachweis bei volljährigem Kind
- Nachweis über Haushaltsgemeinschaft
- Nachweis über Kostentragung bei nicht im Haushalt lebendem Kind

- Nachweis über Abschluss der (Schul-)Ausbildung
- Nachweis, wie lange im Ausland Kindergeld bezogen wurde
- Übersetzung von vorgelegten Dokumenten

Auslandsachverhalt (Kind lebt im Ausland):

- Ausbildungsnachweis bei volljährigem Kind
- Nachweis über Haushaltsgemeinschaft
- Nachweis über Kostentragung bei nicht im Haushalt lebendem Kind
- Nachweis über (Schul-)Ausbildung
- Nachweis über Abschluss der Ausbildung
- Beschäftigungsnachweise aus dem Ausland
- Übersetzung von vorgelegten Dokumenten

Zu 8. und 9.:

Eine Aussage zur Dauer vom Einlangen des Antrages bis zur Kontaktaufnahme durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist nicht möglich, da die erste Kontaktaufnahme nach dem Einlangen des Antrags nicht nur schriftlich, sondern auch telefonisch (sowohl durch das BMF direkt als auch durch Antragsteller) erfolgen kann. Die Abarbeitung der Anträge erfolgt nach dem First-in-First-out-Prinzip.

Zu 10.:

Der laufende Ausbau des IT-Verfahrens durch Anbindung an externe Datenbanken soll die manipulative Tätigkeit vermindern und so zu einer rascheren Erledigung führen. Darüber hinaus bringt die Modernisierung der Finanzverwaltung eine flexible Ressourcensteuerung mit sich. Um die Abarbeitung im Sommer zu gewährleisten, wurden darüber hinaus Verwaltungspraktikanten und Lehrlinge in diesem Bereich eingesetzt.

Zu 11. und 16.:

Bereits mit der antraglosen Familienbeihilfe bei der Geburt eines Kindes hat die Finanzverwaltung begonnen, wichtige Vereinfachungsschritte für Familien in Österreich zu setzen. Seit Mai 2015 bekommen diese die Familienbeihilfe automatisch und antraglos überwiesen.

Auch die Beantragung der Familienbeihilfe via FinanzOnline wurde neu und benutzerfreundlicher gestaltet. Die auszufüllenden Felder sind besser angezeigt und Beilagen wie etwa Schulbestätigungen oder Studiennachweise können direkt in FinanzOnline hochgeladen werden. Diese Nachweise müssen damit nicht mehr extra an die Finanzverwaltung geschickt werden.

Das Programm FABIAN, das gemeinsam von Finanz- und Familienministerium umgesetzt wird, steht für „Familienbeihilfeinformationen“ und hat zum Ziel, die Familienbeihilfe in Österreich für die Bürgerinnen und Bürger so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Daher sollen möglichst viele Schnittstellen zu unterschiedlichsten Datenquellen geschaffen werden, einerseits zu bereits vorhandenen Daten in der Verwaltung und andererseits zu Informationen aus anderen Behörden, wie beispielsweise Schulen. Ein bereits erfolgter wichtiger Schritt ist dabei der tägliche Abgleich der Finanzverwaltung mit dem zentralen Melderegister. Das ermöglicht FABIAN beispielsweise, aktuelle Meldedaten zu verarbeiten. Dieses „Once Only“-Verfahren wird stetig weiter ausgebaut. Ziel ist, dass Familien nicht überall ihre Daten neu bekannt geben müssen, sondern nur noch einmal – der Austausch der Informationen soll in einer einzigen „Grunddatenwelt“ erfolgen, sodass die bzw. der Einzelne möglichst wenig Aufwand hat.

Des Weiteren hat das BMF das Projekt „Verständliche Sprache“ gestartet, um alle Texte und Textbausteine auf schriftlichen Erledigungen für Bürgerinnen und Bürger verständlicher und leichter lesbar zu machen.

Zu 12. und 13.:

Auch bei diesen beiden Punkten darf darauf verwiesen werden, dass sich gemäß Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. die legistische Zuständigkeit im Bundeskanzleramt befindet. Das BMF ist bemüht, laufend den Prozess der Antragstellung zu evaluieren und zu verbessern. Im Bereich FinanzOnline wird an einem Ausbau der elektronischen Antragstellung für jene Fälle gearbeitet, bei welchen eine Zuerkennung der Familienbeihilfe ohne Antragstellung nicht möglich ist.

Zu 14. und 15.:

Der Prozess der Antragsbearbeitung wird durch die zuständige Abteilung in der Zentralstelle des BMF in Zusammenarbeit mit dem FAÖ laufend evaluiert und einem Monitoring unterzogen. Dabei stehen der Ausbau der automatisationsunterstützten

Bearbeitung durch Anbindung an externe Datenbanken sowie die Automatisierung von Prüfschritten im Vordergrund.

Des Weiteren werden seitens des BMF Texte auf Informationsschreiben, Mitteilungen, Anspruchsüberprüfungsschreiben etc. analysiert, um diese für die Anspruchsberechtigten verständlicher zu machen. Dies soll zu weniger Rückfragen und einer schnelleren Erledigung führen.

Zu 17.:

Das Steuerbuch, das umfassende Informationen zu unterschiedlichen Bereichen wie auch familienrelevanten Steuerthemen bereitstellt, wird auch in englischer Übersetzung aufgelegt. Das „Tax Book“ kann auf der englischen Website des BMF (bmf.gv.at/en online) gelesen, heruntergeladen oder online zur kostenlosen Zusendung bestellt werden. Darüber hinaus liegt die Publikation in allen Finanzämtern zur Entnahme auf.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

